

Hentschel/König/Dauer  
Straßenverkehrsrecht



# Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 5

## **Straßenverkehrsrecht**

Straßenverkehrsgesetz, Elektromobilitätsgesetz,  
Straßenverkehrs-Ordnung,  
Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung,  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,  
EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Auszug),  
Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung,  
Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und  
einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO

Kommentiert von

**Dr. Peter König**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät  
der Universität München

**Dr. Peter Dauer LL. M.**

Leitender Regierungsdirektor a. D.  
Hamburg

47. Auflage 2023

des von Johannes Floegel begründeten, in 8.–16. Auflage  
von Fritz Hartung, in 17.–26. Auflage von Heinrich Jagusch und  
in 27.–39. Auflage von Peter Hentschel bearbeiteten Werkes



Zitiervorschlag:  
*Bearbeiter* in Hentschel/König/Dauer Gesetz Paragraf Randnummer  
*König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 26 Rn. 45

**www.beck.de**

ISBN 9783406785726

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)  
Umschlaggestaltung: Fotosatz Amann, Memmingen

  
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort zur 47. Auflage

### I.

Die 47. Auflage bildet in mehrfacher Hinsicht einen Einschnitt. Der Verlag hat entschieden, dass der Kommentar in Beck-Online eingestellt wird. Das hat eine Anpassung an die Redaktionsleitlinien anderer (auch) online verfügbarer Beck-Erläuterungswerke notwendig gemacht. Nach einer eher kurzen Zeit des „Fremdelns“ haben wir uns an das neue Layout gewöhnt und empfinden es cum grano salis als Verbesserung. Vor allem ist die seit den Anfängen werkstypische Abkürzungsmethodik einer gebräuchlicheren Zitierweise gewichen, was nach unserem Eindruck die Lesbarkeit erhöht hat.

Noch sehr viel wesentlicher ist der Einschnitt in persönlicher Hinsicht. Nach nunmehr rund 16 Jahren und neun gemeinsam erarbeiteten Neuauflagen endet unsere Zusammenarbeit. Dr. Dauer wird sich nunmehr ganz den im Vergleich zum Verkehrsrecht (noch) schöneren Dingen des Lebens widmen. Er dankt den Leserinnen und Lesern für immer wieder erfolgte wertvolle Hinweise und Anregungen. Sein besonderer Dank gilt Prof. König für 16 Jahre der hervorragenden und außerordentlich angenehmen Zusammenarbeit. Wir haben die Bearbeitung dieses Buches nach dem plötzlichen Tod von Peter Hentschel im Jahr 2006 übernommen und konnten die Kommentierung nun gemeinsam von der 39. bis zu der vorliegenden 47. Auflage fortführen. Für den jetzt ausscheidenden Autor war es ein Privileg, daran mitarbeiten zu dürfen. Die von ihm bearbeiteten Partien werden in jüngere Hände gegeben. Seinen Nachfolgern wünscht er ebenso viel Freude an der Arbeit, wie er sie oft empfunden hat.

### II.

Wie stets im Verkehrsrecht war der seit der Voraufgabe verstrichene Zeitraum von einer regen Tätigkeit des Gesetz- und Verordnungsgebers geprägt. Die wesentlichen rechtlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt.

Besonders hervorzuheben sind die Verwerfungen durch den am 24.2.2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Er hat einen Massenzustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine zur Folge gehabt. Die aus diesem Anlass in der Verordnung (EU) 2022/1280 vom 18.7.2022 festgelegten besonderen und vorübergehenden Maßnahmen erlauben es den Flüchtlingen, mit ihren ukrainischen Führerscheinen unter erleichterten Bedingungen in der EU und im EWR Kraftfahrzeuge zu führen, solange ihnen in den Mitgliedstaaten Schutz gewährt wird. Die in den Mitgliedstaaten direkt geltenden Regelungen werden bei § 29 FeV Rn. 20 ff. erläutert.

Von den neu eingearbeiteten Rechtsänderungen sind unter anderem zu nennen:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und zur Änderung weiterer Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 16.11.2020 (BGBl. I S. 2704): Neufassung der Vorschriften über die Beschränkung von Fahrerlaubnissen auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und die Aufhebung dieser Beschränkung, Einführung der Möglichkeit, die Fahrerlaubnis der Klasse B trotz Prüfungsfahrt auf einem Automatikfahrzeug ohne die Automatikbeschränkung zu erhalten, wenn eine Schulung und ein Test auf Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe in einer Fahrschule absolviert worden sind.
2. Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2575) und Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2905): Einführung des Fahrerqualifikationsnachweises statt der Schlüsselzahl 95 im Führerschein als Nachweis von Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht.
3. Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822): U. a. Abschaffung des Ortskundenachweises für Taxifahrer und Einführung eines Fachkundenachweises als Erteilungsvoraussetzung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen und den neu eingeführten gebündelten Bedarfsverkehr.
4. Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.5.2021 (BGBl. I S. 2204): zahlreiche Änderungen der StVZO, u. a. durchgehende Erset-

## Vorwort

- zung des Begriffs „Kennleuchten“ durch den Begriff „Warnleuchten“ und Überarbeitung der Vorschriften zu Warnleuchten, Abschaffung des Prüfbuches bei Fahrzeugen, die der Pflicht zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen unterliegen, Abschaffung der Ausrüstungspflicht mit nationalen Fahrtenstreifen auch für vor dem 1.1.2013 zugelassene Fahrzeuge, Einfügung einer Betriebsvorschrift für Fahrräder und ihre Anhänger, verschiedene Änderungen der FZV.
5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren – vom 12.7.2021 (BGBl. I S. 3108): Einführung der §§ 1d bis 1l in das StVG mit Anpassungen insbesondere in §§ 8, 12 und 19 StVG, § 1 PflVG und §§ 3, 6, 13 und 14 FZV.
  6. Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.7.2021 (BGBl. I S. 3091): Komplette Neufassung der Verordnungsermächtigung § 6 StVG mit entsprechenden Anpassungen an vielen Stellen im StVG, insbesondere auch des § 24 StVG, Einführung zusätzlicher Ausnahmen von Verwertungsverboten während und nach der Überlieferfrist im Fahrleistungsregister, weitere Ergänzungen von Registervorschriften, Änderungen von StVZO, FZV und FeV.
  7. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.3.2022 (BGBl. I S. 498): U. a. Änderungen zum Nachweis der durchgeführten und abgeschlossenen Fahrausbildung vor der Fahrerlaubnisprüfung, Überarbeitung der Regelungen zu der Möglichkeit, die Fahrerlaubnis der Klasse B trotz Prüfungsfahrt auf einem Automatikfahrzeug ohne Automatikbeschränkung zu erhalten, Verlängerung der Sperrfrist für die Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung nach Täuschungsversuch.
  8. Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.6.2022 – AFGBV (BGBl. I S. 986): u. a. Regelungen zur Zulassung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen namentlich mit autonomer Fahrfunktion.

### III.

Neben den Rechtsänderungen wurden wie stets in großem Umfang Rechtsprechung und Literatur zu allen im Kommentar behandelten Rechtsgebieten eingearbeitet.

Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht stechen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Übereinstimmung des „Einzelraseratbestands“ nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB (illegale Kraftfahrzeugrennen) mit dem Grundgesetz (BVerfG NJW 2022, 1160) sowie zum Einsichtsrecht des Betroffenen in nicht bei den Akten befindliche Unterlagen des jeweiligen Messverfahrens (BVerfG NJW 2021, 455 mit Nachfolgeentscheidungen) hervor. Während die Rechtslage hinsichtlich des § 315d StGB danach auf der Basis der Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs (über den „Einzelraseratbestand“ hinaus) als im Wesentlichen konsolidiert bezeichnet werden kann, ist dies hinsichtlich der Messverfahren leider nicht der Fall. Namentlich hat der Bundesgerichtshof die Vorlegung durch das OLG Zweibrücken betreffend die Frage der Zurverfügungstellung von Rohmessdaten (gleichfalls) bedauerlicherweise als unzulässig angesehen, weswegen die Praxis weiterhin mit einem Zustand der Rechtsunsicherheit konfrontiert ist. Aufgrund der Entwicklung in diesem Bereich mit einer kaum mehr zu überschauenden Fülle von Rechtsprechung und Literatur wurde die Materie neu kommentiert (§ 3 StVO Rn. 56 ff.).

Im Verkehrsverwaltungsrecht war der neu gefasste § 6 StVG, die zentrale Norm im StVG, mit der die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird, gänzlich neu zu kommentieren. Die Erläuterungen zur Fahrerlaubnisprüfung mussten aufgrund von Rechtsänderungen stark überarbeitet oder neu gefasst werden. Weiter sind die Kommentierungen zur Dienstfahrerlaubnis grundlegend überarbeitet worden.

Anders als in den vorgenannten Bereichen waren in den in diesem Kommentar behandelten Teilen des Verkehrsrechts keine grundlegenden Neuerungen zu verzeichnen. Die vergleichsweise Ruhe wurde zu einer vollständigen Überarbeitung der Erläuterungen zum Kfz-Sachschadensrecht genutzt (Erläuterungen zu § 12 StVG).

### IV.

Der Kommentar befindet sich auf dem Stand von Anfang September 2022. Spätere Entwicklungen wurden berücksichtigt, soweit dies der Fortschritt der Drucklegung erlaubt hat.

Wir danken dem Verlag für die tatkräftige Unterstützung, wobei unsere Lektorinnen, Frau Judith Simon und Frau Katrin Wrba, an erster Stelle zu nennen sind. Zu Dank sind wir auch unserem IT-Spezialisten Herrn Dams verpflichtet, der uns in schwierigen Situationen geholfen hat.

## **Vorwort**

Den Lesern haben wir für Hinweise und Anregungen zu danken. Wir meinen, sämtliche Schreiben persönlich beantwortet und für Zusendungen gedankt zu haben. Wo dies nicht geschehen ist, ist Vergesslichkeit, nicht böser Wille der Grund. Wir bitten ggf. um Nachsicht.

Hamburg,  
im Oktober/November 2022

*Peter Dauer*

München

*Peter König*



## Inhaltsübersicht

Abkürzungen .....	XI
Einleitung .....	1
<b>1. Straßenverkehrsgesetz (StVG) .....</b>	<b>45</b>
I. Verkehrsvorschriften .....	47
II. Haftpflicht .....	218
III. Straf- und Bußgeldvorschriften .....	385
IV. Fahreignungsregister .....	498
V. Fahrzeugregister .....	523
VI. Fahrerlaubnisregister .....	547
VIa. Datenverarbeitung .....	554
VII. Gemeinsame Vorschriften, Übergangsbestimmungen .....	563
<b>1a. Elektromobilitätsgesetz – EmoG .....</b>	<b>569</b>
Begründung des Bundesverkehrsministers zur Straßenverkehrsordnung 1970 .....	577
Begründung zur Neufassung der StVO .....	578
<b>2. Straßenverkehrsordnung (StVO) .....</b>	<b>579</b>
I. Allgemeine Verkehrsregeln .....	580
II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen .....	1004
III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften .....	1100
<b>Anlagen 1–4 zu den §§ 40–43 StVO .....</b>	<b>1188</b>
Anlage 1: Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen .....	1189
Anlage 2: Vorschriftzeichen .....	1194
Anlage 3: Richtzeichen .....	1218
Anlage 4: Verkehrseinrichtung .....	1237
<b>Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Verkehrszeichen (Anlagen 1 bis 4 StVO) (VwV-StVO) .....</b>	<b>1240</b>
<b>Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) .....</b>	<b>1263</b>
<b>3. Fahrerlaubnis-Verordnung – (FeV) .....</b>	<b>1277</b>
I. Allgemeine Regelungen für die Teilnahme am Straßenverkehr .....	1280
II. Führen von Kraftfahrzeugen .....	1288
III. Register .....	1560
IV. Anerkennung und Begutachtung für bestimmte Aufgaben .....	1576
V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften .....	1591
<b>4. Fahrzeug-Zulassungsverordnung – (FZV) .....</b>	<b>1635</b>
Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen .....	1637
Abschnitt 2. Zulassungsverfahren .....	1662
Abschnitt 2a. Internetbasierte Zulassung .....	1723
Abschnitt 3. Zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr .....	1742
Abschnitt 4. Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr .....	1765
Abschnitt 5. Überwachung des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge .....	1772
Abschnitt 6. Fahrzeugregister .....	1793
Abschnitt 7. Durchführungs- und Schlussvorschriften .....	1818
<b>5. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) .....</b>	<b>1829</b>
A. Personen (weggefallen) .....	1832
B. Fahrzeuge .....	1832
I. Zulassung von Fahrzeugen im Allgemeinen .....	1832

## Inhaltsübersicht

II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung .....	1836
IIa. Pflichtversicherung (weggefallen) .....	1895
III. Bau- und Betriebsvorschriften .....	1896
C. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften .....	2090
Anhang .....	2104
<b>6. EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – (EG-FGV) .....</b>	<b>2121</b>
<b>7. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) .....</b>	<b>2137</b>
<b>8. Strafgesetzbuch (StGB) .....</b>	<b>2153</b>
<b>9. Strafprozessordnung (StPO) .....</b>	<b>2331</b>
<b>10. Bußgeldkatalog-Verordnung – (BKatV) .....</b>	<b>2343</b>
<b>11. Leichtmofa-Ausnahmereverordnung .....</b>	<b>2397</b>
<b>12. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) .....</b>	<b>2399</b>
<b>13. Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV .....</b>	<b>2403</b>
Sachverzeichnis .....	2413